



Merkblatt Anerkennungen

Extern erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen

Extern erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die nachweislich erfolgreich absolviert wurden, können gemäß § 6 der derzeit gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Braunschweig in Ihrem Studiengang anerkannt werden,

- wenn diese an einer anderen deutschen Universität als der TU Braunschweig (Hochschulortswechsler, Quereinsteiger) bzw. an einer Fachhochschule in Deutschland oder
- wenn diese an einer Universität im Ausland oder
- wenn diese im Rahmen von berufspraktischen Tätigkeiten erbracht wurden

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus in QIS.

Hochschulortswechsler:

Studierende (Hochschulortswechsler) sind gemäß § 13 Abs. 6 APO dazu verpflichtet, unmittelbar nach der Einschreibung an der TU Braunschweig, jedoch spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung inkl. Aufzählung aller Fehlversuche im für sie zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Solange diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt, ist die Anmeldung zu und somit die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich. Weist ein Studierender nicht auf bereits unternommene Prüfungsversuche hin und nimmt dennoch an einer Prüfung teil, wird diese gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet! Zusätzlich ist das Modulhandbuch (in elektronischer Form oder als Kopie) bei der zuständigen Studiengangskoordinatorin einzureichen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 6 APO. Bei Fragen zur Anerkennung kontaktieren Sie bitte die für Ihr Studienfach zuständige Studiengangskoordinatorin.

Quereinsteiger/ Anerkennung aus berufspraktischer Tätigkeit:

Quereinsteiger oder Studierende, die Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit anerkennen lassen wollen, füllen das Formular „Antrag Anerkennung von Leistungen“ aus und vereinbaren dann einen Beratungstermin mit der zuständigen Studiengangskoordinatorin. Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich des Umfangs/Workloads und des Niveaus den anzuerkennenden Leistungen entsprechen. Folgende Unterlagen sind zum Beratungstermin mitzubringen:

- das ausgefüllte Antragsformular
- ein Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis/ Modulhandbuch
- Notenbescheinigung (Original).

Ggf. gehen die Studierenden nach dem Beratungsgespräch mit dem Formular zu den entsprechenden Dozenten, um die Gleichwertigkeit feststellen zu lassen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus in QIS.

Auslandsstudium:

Eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ist nur dann gegeben, wenn ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung der erbrachten Leistungen beim Prüfungsausschuss gestellt wird. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Wiedereintritt in das Studium an der TU Braunschweig einzureichen, damit eine mögliche Einstufung in ein höheres Semester durchgeführt und dem Immatrikulationsamt mitgeteilt werden kann. Bei Studierenden, die während des Auslandsstudiums beurlaubt waren, werden Studienzeiten laut Immatrikulationsordnung § 9 Abs. 5 berücksichtigt. Hierbei wird ein Semester als Studienzeit angerechnet, wenn mindestens 20 Leistungspunkte anerkannt wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 anerkannte Leistungspunkte um ein Semester, d. h. ab 50 LP werden zwei Semester angerechnet. Bitte erkundigen Sie sich nach den fachspezifischen Fristen zur Antragsstellung. Folgende Unterlagen sind bei der zuständigen Studiengangskoordinatorin einzureichen:

- Antragsformular
- Learning Agreement
- Transcript of Records.

Falls das Transcript of Records zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss dieses schnellstmöglich nachgereicht werden. Die Studiengangskoordinatorin legt den Antrag dem Prüfungsausschuss und ggf. dem Koordinator des Austauschprogramms vor.

Abschlussarbeit während des Auslandsstudiums:

Laut § 6 Abs. 2 APO ist die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit nicht zulässig. Daher ist bei Abschlussarbeiten, die während des Auslandsstudiums angefertigt werden, ein Antrag auf externe Abschlussarbeit zu stellen.

Regelungen zur Abschlussarbeit sind in § 14 APO und in den entsprechenden Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu finden.

Studierende, die während des Auslandsstudiums beurlaubt sind, können die Abschlussarbeit während der Beurlaubung im Prüfungsamt anmelden. Eine Abgabe der Abschlussarbeit ist während der Beurlaubung nicht möglich (siehe Immatrikulationsordnung § 9 Abs. 4). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung der Abschlussarbeit und der damit verbundenen Abgabefrist darauf achten, dass die Abgabe der Abschlussarbeit erst im auf die Beurlaubung folgenden Semester möglich ist.

Anerkennung von Leistungen, die während des Bachelorstudiums für das Masterstudium erbracht werden:

Bachelorstudierende können gemäß §19 APO maximal 35 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben und nach der Immatrikulation im Masterstudiengang anerkennen lassen. Hierfür ist es erforderlich, den „Antrag auf Anerkennung von Leistungen im Master-Studiengang“ im Prüfungsamt einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Seite des Prüfungsamts.



Anerkennung von Leistungen

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

E-Mail:

die an der Hochschule
(Hochschule, Ort) im _____
Studiengang _____

die während der
Ausbildung zur/zum _____
(Ausbildung, Institution) _____

erworbenen Prüfungs- oder Studienleistungen für den Studiengang

- | | | |
|---|-------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Biologie | mit dem Abschluss | <input type="checkbox"/> Bachelor |
| <input type="checkbox"/> Biotechnologie | | <input type="checkbox"/> Master |
| <input type="checkbox"/> Chemie | | |
| <input type="checkbox"/> Chemische Biologie | | |

anzuerkennen.

- Die Inhalte und – soweit vorhanden – die Qualifikationsziele der einzelnen Module bzw.
Lehrveranstaltungen habe ich in Kopie beigelegt
(z. B. Auszug aus Vorlesungsverzeichnis, Modulhandbuch)

Datum, Unterschrift (Studierender)

Bitte folgendes Formblatt ggf. mehrfach ausdrucken:

Die grau hinterlegten Felder werden von der TU Braunschweig ausgefüllt!

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Titel der extern erbrachten Leistung			Titel des Moduls / der Teilleistung an der TU Braunschweig		
Note	LP	SWS	Note	LP	SWS
Prüfer/in	Prüfungs-Nr.	Gleichwertigkeitsfeststellung	Unterschrift Prüfer/in	Bemerkung	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
PAV	Anerkennung*	Begründung bei Nichtanerkennung			
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Titel der erbrachten Leistung			Titel des Moduls / der Teilleistung an der TU Braunschweig		
Note	LP	SWS	Note	LP	SWS
Prüfer/in	Prüfungs-Nr.	Gleichwertigkeitsfeststellung	Unterschrift Prüfer/in	Bemerkung	
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
PAV	Anerkennung*	Begründung bei Nichtanerkennung			
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Datum / Unterschrift des/der Prüfungsausschussvorsitzenden

Blatt _____ von _____

* Wird eine Leistung nicht anerkannt, ist dies gemäß § 6 Abs. 1 S. 10 APO zu begründen. Zur Feststellung der Ungleichwertigkeit wird auf S. 2 bis 4 desselben Paragraphen verwiesen.